

Stellungnahme des Landkreises Böblingen zum Prüfbericht der Gemeindeprüfungsanstalt 2009 – 2010 und zur Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009

Prüfungsbemerkungen im Einzelnen

Stellungnahme im Einzelnen

5. Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 **5.2 Feststellung der Eröffnungsbilanz**

A 14

Die vom Landrat am 11.05.2011 unterzeichnete Eröffnungsbilanz ist vom Kreistag am 23.05.2011 festgestellt worden. In der Sitzung vom 14.03.2011 hat der Kreistag beschlossen, auf den Ansatz von geleisteten Investitionszuschüssen in der Eröffnungsbilanz nach § 62 Abs. 5 GemHVO zu verzichten. Daneben wurde beschlossen, dass die Kreisstraßen als ein einheitliches Wirtschaftsgut geführt werden und die zunächst vorgesehene Unterteilung der Straßenschichten (Unterbau und Deckschicht) aufgegeben wird. In der festgestellten Eröffnungsbilanz sind aber lediglich die im Entwurfsstadium noch enthaltenen Investitionszuschüsse für Pflegeheime gestrichen worden. Hinsichtlich der Kreisstraßen ist hingegen weiterhin der getrennt nach Straßenschichten ermittelte Wert ausgewiesen worden. Der Inhalt der Eröffnungsbilanz hat insoweit nicht der Beschlusslage im Kreistag entsprochen.

Auch wenn eine nachträgliche Berichtigung von in Kauf genommenen, unzutreffend ausgewiesenen Werten in der Eröffnungsbilanz nicht vorgesehen ist und insoweit rechtlichen Bedenken begegnet, ist der Unterschiedsbetrag aus der Straßenbewertung gegen das Basiskapital zu korrigieren (§ 63 Abs. 2 GemHVO).

Die Bewertung der Straßen ist abgeschlossen. Die Straßenschichten (Unterbau und Deckschicht) sind zusammengeführt worden. Die Nutzungsdauer wurde entsprechend dem KT-Beschluss auf 50 Jahre neu festgesetzt. Die Wertkorrekturen erfolgen im Jahr 2012. Dadurch entstandene Wertkorrekturen werden gegen das Basiskapital verbucht.

5. Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009

5.3 Örtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz

A 16

Bei der Prüfung wurde festgestellt, dass die Bewertung der Vermögensgegenstände insbesondere in den Bereichen:

- Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte,
- Infrastrukturvermögen (Kreisstraßen) und als Folge hieraus bei den

Sonderposten für empfangene Investitionszuschüsse fehlerbehaftet und mangels ausreichender Dokumentation nicht nachvollziehbar war. Das Amt für Finanzen hat deshalb entschieden, die Bewertung in diesen Bereichen neu durchzuführen. Während der überörtlichen Prüfung konnte lediglich die Neubewertung der Kreisstraßen und der hierfür erhaltenen Investitionszuschüsse (Sonderposten) abgeschlossen werden. Diese ist hinsichtlich der Bewertungssystematik in die überörtliche Prüfung mit einbezogen worden (s. Rdnrn. 23). Eine detaillierte Prüfung der Bewertung der Kreisstraßen, der Sonderposten sowie auch der bebauten Grundstücke ist noch vom RPA durchzuführen. Abhängig von den Ergebnissen dieser Prüfung, behält sich die GPA weitere eigene Prüfungshandlungen vor. Die GPA bittet, ihr den entsprechenden Prüfungsbericht des RPA zum gegebenen Zeitpunkt zu übersenden.

Die Bewertung der Straßen incl. der Sonderposten für empfangene Investitionszuschüsse ist abgeschlossen. Siehe A14. Die Bewertung der bebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte wird derzeit bearbeitet und voraussichtlich vor dem Rechnungsabschluss 2012 abgeschlossen sein, so dass die Bilanzkorrektur innerhalb der gesetzlichen Frist vollzogen werden kann.

5. Eröffnungsbilanz

5.5 Aktivseite der Eröffnungsbilanz

A 20

Da für den Landkreis Böblingen als Grundstückseigentümer im ALB verschiedene Schreibweisen verwendet worden sind, kann

Die Grundbuchämter wurden angeschrieben, die Daten werden in nächster Zeit geliefert.

<p>nicht sichergestellt werden, dass durch die bisherige Auswertung auch tatsächlich der gesamte Grundstücksbestand vollständig erfasst worden ist (z.B. mögliche Schreibweise: Lkr. Böblingen oder Landkreis BB). In Zweifelsfällen ist ein Abgleich mit den Grundbüchern vorzunehmen.</p>	
<p>5. Eröffnungsbilanz 5.5. Aktivseite der Eröffnungsbilanz</p> <p>A 21 Die unbebauten Grundstücke sind mit einem einheitlichen Bodenrichtwert pro Gemarkung (oberer Bodenrichtwert für Grünland) zum 01.01.1974 bewertet worden. Diese Bewertungssystematik hat dem damaligen Entwurfsrecht nicht vollumfänglich entsprochen, da für die Anschaffungen zwischen 1975 und 2002 die Anschaffungskosten bzw. die Erfahrungswerte zum Erwerbszeitpunkt maßgeblich gewesen wären. Mit der Ergänzung des endgültigen Verordnungstext in § 62 Abs. 4 GemHVO ist jedoch die Möglichkeit eröffnet worden, dass insbesondere bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, Grünflächen und Straßengrundstücken örtliche Durchschnittswerte an-gesetzt werden können. Als örtlicher Durchschnittswert kann der Wert zum Bewertungszeitpunkt herangezogen werden (S. 47 Bilanzierungsleitfaden Stand Januar 2011). Angesichts der deutlichen Preissteigerungen bei den Bodenrichtwerten in den vergangenen Jahren, entspricht der bisher angesetzte (vergleichsweise niedrige) Bodenrichtwert zum 01.01.1974 nicht dem maßgeblichen aktuellen Durchschnittswert.</p>	<p>Die Bewertung wird mit den aktuellen Bodenrichtwerten vorgenommen.</p>
<p>5. Eröffnungsbilanz 5.5 Aktivseite der Eröffnungsbilanz</p>	

<p>A 22 Darüber hinaus sind der Bewertung der Grundstücke, die im Zeitraum von sechs Jahren vor dem Stichtag der Aufstellung der Eröffnungsbilanz erworben worden sind (also ab dem Jahr 2003), die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde zu legen. Auf die weiteren Einzelfeststellungen des RPA zur Grundstücksbewertung wird ergänzend hingewiesen.</p>	<p>Nach Möglichkeit werden die Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) festgesetzt.</p>
<p>5. Eröffnungsbilanz 5.5. Aktivseite der Eröffnungsbilanz</p> <p>A 25 Anlagen im Bau In der Eröffnungsbilanz sind die umfangreichen Vorhaben (insbesondere Kreisstraßen), die sich noch im Bau befinden bzw. bei denen noch keine Schlussabrechnung vorliegt, nicht bilanziert worden. Die Werte der einzelnen Anlagen im Bau zum 31.12.2008 sind noch zu ermitteln und zu bilanzieren. Darüber hinaus ist künftig zu beachten, dass mit der Inbetriebnahme einer Anlage eine Umbuchung zum Sachvermögen durchzuführen und die Anlage ab diesem Zeitpunkt abzuschreiben ist</p>	<p>Vorhaben, die in den Jahren 2009 bis 2012 abgeschlossen wurden, werden mit Berücksichtigung der AiB (Anlagen im Bau) aus den Vorjahren aktiviert.</p>
<p>5. Eröffnungsbilanz 5.5. Aktivseite der</p> <p>A 27 Sondervermögen Ausgewiesen ist das Eigenkapital (Kapitalrücklage) des Eigenbetriebs Liegenschaften der Kliniken des Landkreises Böblingen zum 31.12.2008 in Höhe von 47,4 Mio. EUR. Bei der Bewertung ist nicht beachtet worden, dass der auf der Aktivseite der Bilanz des Eigenbetriebs ausgewiesenen Ausgleichsposten für Eigenmittelförderung von 9,7 Mio. EUR der Neutralisierung</p>	<p>Im Prüfbericht vom 13.04.2011 Seite 42 des Amts für Prüfung und Kommunalaufsicht wurde eine Kapitalrücklage des Eigenbetrieb Liegenschaften in Höhe von 47.388.542,17 EUR festgestellt. Auf dieser Grundlage wurde das Sondervermögen in die Bilanz des Landkreises Böblingen gebucht. Die Wertkorrektur erfolgte im Jahr 2012 gegen eine Verbuchung des</p>

<p>der Abschreibungen für Gegenstände des Anlagevermögens dient, die vor Einführung des KHG angeschafft wurden. Der Ausgleichsposten ist deshalb vom Eigenkapital abzusetzen.</p>	<p>Basiskapitals.</p>
<p>5. Eröffnungsbilanz 5.5 Aktivseite der Eröffnungsbilanz</p> <p>A 29 Ausleihungen Der Verwaltungs- und Schulausschuss hat in seiner Sitzung am 28.02.2005 dem Kreistag empfohlen, die Gewährung der Vorschüsse an die Träger der Einrichtungen für die Behindertenhilfe zu beschließen. Ein entsprechender Beschluss des Kreistages konnte während der Prüfung nicht vorgelegt werden. Der Sachverhalt ist aufzuklären.</p>	<p>Die stehenden Vorschüsse wurden im Jahr 2012 von den Behinderteneinrichtungen vollständig zurückgezahlt, da durch die neue Software OPEN ProSoz auf monatliche Zahlungsweise umgestellt wurde.</p> <p>Der Vorgang ist abgeschlossen, die irrtümlich unterbliebene Beschlussfassung des Kreistags im Jahr 2005 muss daher nicht nachgeholt werden.</p>
<p>5. Eröffnungsbilanz 5.5 Aktivseite der Eröffnungsbilanz</p> <p>A 30 Forderungen aus Transferleistungen Die zum Bilanzstichtag bestehenden Forderungen im Bereich der Sozial- und Jugendhilfe sind in der Eröffnungsbilanz pauschal wertberichtigt worden. Eine zum ordnungsgemäßen Bilanzausweis notwendige flächendeckende Einzelwertberichtigung ist nicht erfolgt. Auf die Ausführungen bei Rdnr. 43 sowie auf GPA-Mitt. 2/2011, Az. 903.1; 903.2 wird verwiesen</p>	<p>Die Forderungen im Sozial- und Jugendbereich wurden im Hinblick auf die Ablösung des Verfahrens FIWES durch das Verfahren SojuHKR in den Jahren 2009 – 2012 von beiden Fachämtern so gut wie möglich einzelwertberichtigt. Von 2009 auf 2010 sind die Forderungen im Bilanz-Gesamtbetrag um 272.093 EUR in der Folge von Einzelwertberichtigungen gesunken, von 2010 auf 2011 um insgesamt nur 102.972 EUR und von 2011 auf 2012 um nur 281.924 EUR gestiegen. Beide Fachämter sind inzwischen insbesondere mit der Notwendigkeit der Einzelwertberichtigung vertraut und alle Sachbearbeiter wissen von der Notwendigkeit der Prüfung der</p>

<p>5. Eröffnungsbilanz 5.5. Aktivseite der Eröffnungsbilanz</p> <p>A 31 Forderungen aus Transferleistungen Grundlage für die Ermittlung der Forderungen aus Transferleistungen zum Eröffnungsbilanzstichtag war die Soll-Ist-Reste-Liste des Vorverfahrens WAUS zum 31.12.2008. Die vor Pauschalwertberichtigung übernommene Summe i.H. von rd. 5,1 Mio. EUR konnte anhand der von der Verwaltung vorgelegten Unterlagen grundsätzlich nachvollzogen werden. Allerdings bestehen laut Soll-Ist-Reste-Liste zum 31.12.2008 zusätzlich Überzahlungen i.H. von rd. 760 TEUR, welche nicht bilanziert worden sind. Nach den Erfahrungen der überörtlichen Prüfungen ist davon auszugehen, dass es sich bei den Überzahlungen weitgehend um noch nicht durchgeführte Sollstellungen handelt, welche den Forderungsbestand des Landkreises entsprechend erhöhen würden. Sofern es sich vereinzelt um echte Überzahlungen handelt, wären diese bei den sonstigen Verbindlichkeiten nachzuweisen. Die nicht bilanzierten Überzahlungen sind dahingehend zu überprüfen. Auf § 26 und § 40 Abs. 1 und 2 GemHVO wird hingewiesen.</p>	<p>Werthaltigkeit und der Korrektur der Einzelforderung.</p> <p>Die beiden Fachämter, Amt für Soziales sowie Amt für Jugend und Bildung, sind informiert und aufgefordert, dass sowohl uneinbringliche Forderungen als auch Überzahlungen zeitnah zu bereinigen sind.</p> <p>Da im WAUS-Abschluss (Verfahren <u>Wiederkehrende Ausgaben</u>) Überzahlungen als negatives Soll dargestellt sind, kann bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz nicht beurteilt werden, welcher Betrag definitiv als „fehlende Sollstellung“ oder als „Überzahlung“ zu werten ist. Die Aussage der GPA ist anzuerkennen, eine Überprüfung der nicht bilanzierten Überzahlungen ist allerdings nur mit unvertretbarem Aufwand durchzuführen.</p> <p>Anzumerken ist, dass bei Schließung jeder Akte geprüft und entschieden wird. Festzuhalten ist, dass nach unserer Kenntnis niemand geschädigt ist.</p>
<p>5. Eröffnungsbilanz 5.6 Passivseite der Eröffnungsbilanz</p> <p>A 32 Rücklagen der Kreisschulen In der kameralen Jahresrechnung 2008 sind die Budgetüberschüsse der Kreisschulen von rd. 1,0 Mio. EUR als zweckgebundener Teil der Allgemeinen Rücklage ausgewiesen worden. Diese sind gleichlautend in die Eröffnungsbilanz als</p>	<p>Die Rücklagen werden aufgelöst.</p>

<p>zweckgebundene Rücklage übernommen worden. Nach § 23 S. 2 GemHVO können beispielsweise für zweckgebundene Erträge sowie für den Nachweis von Stiftungsvermögen und Kapitalzuschüssen zweckgebundene Rücklagen gebildet werden, nicht jedoch für die lediglich verwaltungsinterne Übertragung von Budgetüberschüssen (s. Bilanzierungsleitfaden Stand Jan. 2011, S. 89). Die gebildete Rücklage ist deshalb zugunsten des Basiskapitals aufzulösen.</p>	
<p>6. Doppisches Rechnungswesen 6.1 Haushaltsplan</p> <p>A 36 Bestandteile und Anlagen Der Haushaltsplan entspricht noch nicht vollumfänglich den Vorgaben des neuen Haushaltsrechts:</p> <p>1) Im Finanzhaushalt ist bisher die Darstellung der voraussichtlichen Liquidität nach § 23 Nr. 23 GemHVO entsprechend dem verbindlichen Muster in Anlage 4.2 der VwV Produkt- und Kontenrahmen nicht ausgewiesen.</p> <p>2) Des Weiteren ist kein Haushaltsquerschnitt für die Einzahlungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen der Teilhaushalte des Finanzhaushalts erstellt worden ist (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 GemHVO).</p> <p>3) Der bisher erstellte Vorbericht genügt nicht vollständig den</p>	<p>Vorbemerkung: Die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums BW über den Produktrahmen für die Gliederung der Haushalte, den Kontenrahmen und weitere Muster für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden (VwV Produkt- und Kontenrahmen), in der die verbindlichen Muster für die Bestandteile und Anlagen des Haushaltsplans festgelegt sind, liegt erst seit 11. März 2011 vor. Vorher bestand keine verbindliche Festlegung.</p> <p>Die Darstellung der voraussichtlichen Liquidität wurde im Haushaltsplan 2013 (Anlage 3 c) aufgenommen.</p> <p>Wird künftig beachtet.</p> <p>Wird künftig beachtet.</p>

<p>Anforderungen des § 6 GemHVO (z.B. Entwicklung des Gesamtergebnisses und der Rücklagen für den Finanzplanungszeitraum, Einsatz von Eigenmitteln zur Finanzierung von Investitionen, wesentliche Abweichungen des Haushaltsplans vom Finanzplan des Vorjahres, Liquiditätsentwicklung und Inanspruchnahme von Kassenkrediten).</p> <p>4) Dem Haushaltsplan ist künftig eine Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rückstellungen beizufügen (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 GemHVO; Anlage 13 VwV Produkt- und Kontenrahmen).</p> <p>5) Darüber hinaus sind für Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung neben den Jahresabschlüssen auch deren Wirtschaftspläne beizufügen (§ 1 Abs. 3 Nr. 7 GemHVO)</p>	<p>Die Darstellung des voraussichtlichen Standes der Rückstellungen wurde im Haushaltsplan 2013 (Anlage 3b) aufgenommen.</p> <p>Wird künftig beachtet, soweit die Wirtschaftspläne zum Zeitpunkt des Haushaltsbeschlusses vorliegen.</p>
<p>6. Doppisches Rechnungswesen 2009 und 2010 6.1 Haushaltsplan</p> <p>A 38 Teilhaushalte, Haushaltsgliederung Die Teilhaushalte sind produktorientiert gebildet worden, wobei einzelne Produktbereiche nach Produktgruppen auf mehrere Teilhaushalte aufgeteilt worden sind (§ 4 Abs. 1 GemHVO). Bisher sind in den Teilhaushalten noch keine Schlüsselprodukte gebildet und noch keine (steuerungsrelevanten) Leistungsziele und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung dargestellt worden (§ 4 Abs. 2 GemHVO). Zur „outputorientierten“ Steuerung und Beurteilung des Verwaltungshandelns sind dies unerlässliche Instrumente.</p>	<p>Der Haushaltsplan wird mit dem Haushaltsjahr 2014 um Produkte erweitert. In diesem Prozess könnten erstmalig Schlüsselprodukte gebildet werden. Der Kreistag wird hierzu einbezogen.</p>
<p>6. Doppisches Rechnungswesen 2009 und 2010 6.1 Haushaltsplan</p>	

<p>A 39 Verwendung der ordentlichen Ergebnisrücklage 2012 Im Ergebnishaushalt 2012 ist bei den sonstigen ordentlichen Erträgen eine „Auflösung von Vorjahresergebnissen“ in Höhe von 4,5 Mio. EUR eingestellt worden. Eine derartige ertragswirksame Auflösung der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses ist nicht zulässig. Soweit der Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren nicht erreicht werden kann, soll das negativ veranschlagte ordentliche Ergebnis durch Mittel aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses ausgeglichen werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 28 i.V.m. § 24 Abs. 1 GemHVO). Nachdem im Haushaltsjahr 2012 auch ohne die dargestellte „Auflösung von Vorjahresergebnissen“ ein positives ordentliches Ergebnis von 1,9 Mio. EUR ausgewiesen werden kann, ist ein solcher Ausgleich obsolet gewesen.</p>	<p>Es wird festgestellt, dass die GemHVO eine Veranschlagung nicht verbietet.</p> <p>Bei Haushaltsplanungen künftiger Jahre wird die Vorgehensweise nochmals geprüft und die Meinung der GPA ggf. beachtet.</p>
<p>6. Doppisches Rechnungswesen 2009 und 2010 6.1 Haushaltsplan</p> <p>A 40 Veranschlagtes Sonderergebnis 2012 bis 2015 Für das Haushaltsjahr 2012 und den Finanzplanungszeitraum 2013 bis 2015 sind keine außerordentlichen Erträge bzw. Aufwendungen eingeplant worden. Im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Liegenschaften der Kreiskliniken sind dagegen für das Wirtschaftsjahr 2012 sowie für den Finanzplanungszeitraum 2013 bis 2015 jeweils hohe Verluste ausgewiesen (z.B. 2012: - 3,7 Mio. EUR), die jeweils durch Entnahme aus der Kapitalrücklage ausgeglichen werden sollen. Als Folge hiervon müsste der in der Bilanz des Landkreises ausgewiesene Wert des Eigenbetriebs (Sondervermögen) wegen dauerhafter Wertminderung nach § 46 Abs. 3 GemHVO dann außerordentlich</p>	<p>Ist seit dem Haushalt 2013 beachtet.</p>

<p>abgeschrieben werden (wie bereits in 2009 und 2010 geschehen). Die Haushaltsplanung des Landkreises ist künftig mit der Wirtschaftsplanung des Eigenbetriebs abzustimmen</p>	
<p>6. Doppisches Rechnungswesen 2009 und 2010 6.2 Jahresabschlüsse 2009 und 2010</p> <p>A 41 Beteiligungen Bei der Kreiskliniken Böblingen gGmbH sind in den Jahren 2009 und 2010 hohe Jahresfehlbeträge entstanden. Im Jahresabschluss 2010 wird ein saldierter Verlustvortrag von knapp 2,0 Mio. EUR ausgewiesen. Das Eigenkapital hat sich auf 10.180 TEUR verringert. Nach der aktuellen Wirtschaftsplanung der Gesellschaft muss auch in den kommenden Jahren mit weiteren Verlusten gerechnet werden. Im Jahresabschluss des Landkreises wird die Beteiligung an der Gesellschaft unverändert in Höhe des Festkapitalanteils (s. Rdnr. 26) von 5.957 TEUR ausgewiesen. Im Falle einer - wie hier vorliegend – voraussichtlich dauernden Wertminderung sind bei Vermögensgegenständen außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen, um die Vermögensgegenstände mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der ihnen am Abschlussstichtag beizulegen ist (§ 46 Abs. 3 GemHVO). Der zutreffende Bilanzansatz zum 31.12.2010 hätte sich danach auf 4.988 TEUR (10.180 TEUR x 49 %) belaufen. Beim Klinikum Sindelfingen-Böblingen gGmbH hat sich in 2010 durch eine nachträgliche Kapitaländerung die Kapitalrücklage um 314 TEUR vermindert. Der beim Landkreis ausgewiesene Beteiligungswert ist noch zu ändern. Künftig sind die Wertansätze der Beteiligungen regelmäßig zu überprüfen und ggf. anzupassen</p>	<p>Wird künftig beachtet.</p>
<p>6. Doppisches Rechnungswesen 2009 und 2010</p>	

<p>6.2 Jahresabschlüsse 2009 und 2010</p> <p>A 43 Forderungen aus Transferleistungen Vor der Pauschalwertberichtigung ist jede Forderung einzeln und wirklichkeitsgetreu zu bewerten (§ 43 Abs. 1 Nr. 2 und 3 GemHVO). Somit dürfen bei einem ordnungsgemäßen Bilanzausweis Forderungen nur in der Höhe ausgewiesen werden, in der nach realistischer Betrachtung der Gesamtumstände mit einem Zahlungseingang tatsächlich gerechnet werden kann. Liegen bei der Bewertung des Ausfallrisikos der einzelnen Ansprüche Anhaltspunkte vor, nach denen der Zahlungseingang ungewiss ist oder ein Zahlungsausfall ganz oder teilweise droht, ist der jeweilige Wert der Forderung durch die Bildung einer Wertberichtigung in Höhe des ausfallgefährdeten Betrags entsprechend zu bereinigen (sog. Einzelwertberichtigung). Die vom Landkreis errechneten Pauschalwertberichtigungssätze liegen durchschnittlich bei rd. 72 %, bei einzelnen Buchungsstellen werden teilweise sogar rd. 99 % pauschal wertberichtigt (z.B. WAUS-Buchungsstelle 1.4100.245000 im Jahresabschluss 2009). Es kann insoweit unterstellt werden, dass ein Großteil der Forderungen nicht werthaltig ist und somit zeitnah einzelwertberichtigt werden muss.</p>	<p>Die bisherige Ermittlung des Pauschalwertbetrags berücksichtigt bei Werthaltigkeit, ob in diesem Kalenderjahr eine Zahlung einging. Das heißt aber nicht, dass diese Forderung grundsätzlich nicht werthaltig ist. Würde man diese Messlatte ansetzen, müsste bei 99% der Forderungen bei der genannten Haushaltsstelle eine Einzelwertberichtigung vorgenommen werden. Bei jungen Schuldnern wird durchaus angenommen, dass sie wieder in ein Arbeitsverhältnis vermittelt und in naher Zukunft Gelder zurückbezahlt werden. Allein einen Prozentsatz als Grundlage für die Entscheidung zu nehmen, dass einzelwertberichtigt werden muss, hält der Landkreis für falsch. Hier sollte landeseinheitlich eine Regelung getroffen werden.</p> <p>Trotz der buchhalterischen Wertberichtigung wird die Forderung aufrechterhalten. Ein Verzicht auf die Forderung erfolgt erst nach Feststellung der Uneinbringlichkeit .</p>
<p>6. Doppisches Rechnungswesen 2009 und 2010 6.2 Jahresabschlüsse 2009 und 2010</p> <p>A 44 Forderungen aus Transferleistungen Die Berechnung der einzelnen Pauschalwertberichtigungssätze ist nicht vollständig nachvollziehbar. So sind z.B. bei der Berechnung des Prozentsätze für die Buchungsstelle 1.4810.240000 (Einnahmen Unterhaltsvorschuss gem. § 7 UVG)</p>	<p>Aufgrund der umfangreichen Erstellung von Listen aller einzelnen WAUS-Buchungszeichen musste zur Prüfung, ob in dem konkreten Jahr eine Zahlung einging oder nicht, auch fachlich nicht ausgebildetes Personal eingesetzt werden, sodass die Berechnungsgrundlagen für 2009 und 2010</p>

<ul style="list-style-type: none"> • im Zuge der Erstellung der Eröffnungsbilanz die entsprechenden WAUS-Einnahmereste abzüglich der bestehenden Überzahlungen zu Grund gelegt worden; • die im Rahmen des Jahresabschlusses 2009 berücksichtigten Forderungen nicht identisch mit der der Soll-Ist-Reste-Liste WAUS zum 31.12.2009; • im Rahmen des Jahresabschluss 2010 die WAUS-Kassenreste inklusive der bestehenden Überzahlungen zu Grunde gelegt worden. <p>Sofern künftig Durchschnittswerte gebildet werden sollen, sind die Berechnungsgrundlagen nochmals zu überprüfen und einheitlich zu handhaben</p>	<p>bedauerlicherweise nicht vollständig übereinstimmen.</p> <p>In 2011 und 2012 werden nur die reinen Rückstände ohne Überzahlungen als Grundlage zur Errechnung der prozentualen Pauschalwertberichtigung herangezogen. Es ist geplant, dann von den Jahren 2011 – 2013 Durchschnittswerte zu bilden, die in den Folgejahren gleichbleibende Prozentsätze ergeben.</p>
<p>6. Doppisches Rechnungswesen 2009 und 2010 6.2 Jahresabschlüsse 2009 und 2010</p> <p>A 45 Forderungen aus Transferleistungen Die in den Jahresabschlüssen beim Sachkonto 15210098 (Öffentlich-rechtliche Forderungen WAUS) ausgewiesenen Forderungen stimmen nicht mit den jeweiligen Soll-Ist-Restelisten des Vorfahrens WAUS zum 31.12. überein. Die Differenzen i.H. von rd. 1.065 TEUR (2009) bzw. rd. 1.430 TEUR (2010) konnten während der Prüfung nicht endgültig aufgeklärt werden. Die Kreiskasse hat unter Einbeziehung des Rechnungsprüfungsamts bereits mit der Aufarbeitung der Differenzen begonnen. Über das Ergebnis ist im Rahmen der Stellungnahme zu berichten</p>	<p>Das Bilanzkonto 15310098 umfasst auch die offenen Forderungen der Mündel aus dem ehemaligen UA 4.4490, die über die FIWES-WAUS-Schnittstelle automatisch nachts auf das obige Bilanzkonto eingespielt werden. Diese Forderungen werden auf obigen Bilanzkonto gebucht, aber dann auf die Verwahrkonten 27995110 und 27995120 weitergebucht, da es sich nicht um originäre Forderungen des Landkreises handelt. Inzwischen hat die Kommunale Datenverarbeitung Region Stuttgart (KDRS) die Fortschreibung von 2009 auf 2010 auf 2011 per Exceltabelle nachvollzogen und bestätigt. Die von der GPA genannten Differenzen beruhen auf einem</p>

	Rechenweg, der Überzahlungen herausrechnet, was aber schnittstellentechnisch anders funktioniert.
<p>6. Doppisches Rechnungswesen 2009 und 2010 6.2 Jahresabschlüsse 2009 und 2010</p> <p>A 51 Verbindliche Muster Künftig sind für die Aufstellung des Jahresabschlusses die verbindlichen Muster der VwV Produkt- und Kontenrahmen zu verwenden (z.B. Ergebnis- und Finanzrechnung, Teilergebnis- und Teilfinanzrechnung, Vermögens- und Forderungsübersicht).</p>	<p>Vorbemerkung: Die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums BW über den Produktrahmen für die Gliederung der Haushalte, den Kontenrahmen und weitere Muster für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden (VwV Produkt- und Kontenrahmen), in der die verbindlichen Muster für die Bestandteile und Anlagen des Haushaltsplans festgelegt sind, liegt erst seit 11. März 2011 vor. Vorher bestand keine verbindliche Festlegung</p> <p>Für den Abschluss 2011 sind bereits die verbindlichen Muster verwendet.</p>
<p>6. Doppisches Rechnungswesen 2009 und 2010 6.2 Jahresabschlüsse 2009 und 2010</p> <p>A 52 Anhang In dem den Jahresabschlüssen beigefügten Anhang sind noch nicht alle Pflichtangaben nach § 53 Abs. 1 und 2 GemHVO dargestellt worden (z.B. Berichtigungen der Eröffnungsbilanz, Verwendung liquider Mittel zur Finanzierung von Investitionen). Im Übrigen ist der Anhang als solcher zu bezeichnen</p>	<p>Vorbemerkung: Die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums BW über den Produktrahmen für die Gliederung der Haushalte, den Kontenrahmen und weitere Muster für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden (VwV Produkt- und Kontenrahmen), in der die verbindlichen Muster für die Bestandteile und Anlagen des Haushaltsplans festgelegt sind, liegt erst seit 11. März 2011 vor. Vorher bestand keine verbindliche Festlegung</p> <p>Wurde im Jahresabschluss 2011 umgesetzt.</p>

<p>6. Doppisches Rechnungswesen 2009 und 2010 6.2 Jahresabschlüsse 2009 und 2010</p> <p>A 53 Rechenschaftsbericht Der Rechenschaftsbericht hat sich bisher im Wesentlichen auf eine komprimierte Darstellung der Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen und auf Erläuterungen zur Bilanzentwicklung beschränkt. Dem Rechenschaftsbericht ist künftig mehr Bedeutung zu bemessen und dieser ist entsprechend den gesetzlichen Anforderungen (§ 54 GemHVO) zu erstellen</p>	<p>Der Rechenschaftsbericht für 2011 wurde auf mehrere Textseiten ausgedehnt und umfasst detaillierte Erläuterungen zur Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und zu den wesentlichen Änderungen in der Bilanz.</p> <p>Parallel zum Rechenschaftsbericht wird dem Kreistag jeweils der Prüfbericht des Kreisprüfungsamts vorgelegt, der ausführlich auf die wichtigen Themen eingeht. Insoweit verfügte der Kreistag auch in der Vergangenheit über alle wesentlichen Informationen.</p>
<p>8. Wirtschaftsführung und Rechnungswesen des Abfallwirtschaftsbetriebs in den Wirtschaftsjahren 2009 u. 2010</p> <p>8.3 Einzelfeststellungen</p> <p>A 66 Bilanzierung Bei der bilanziellen Behandlung von Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckungen sind handels- und eigenbetriebsrechtliche Vorgaben weiterhin nicht ausreichend beachtet worden. Auf die Hinweise unter Randnr. 98 des Prüfungsberichts der GPA vom 11.10.2011 wird verwiesen und auf das hierzu mit der Verwaltung geführte Gespräch Bezug genommen</p>	<p>Gemäß der Stellungnahme des Abfallwirtschaftsbetriebes zum Prüfungsbericht der GPA vom 11.10.2011 wurde die Feststellung nach Randnr. 98 ab 2010 nur zum Teil umgesetzt und für die nach KAG zu buchenden Beträge eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten gebildet einschl. der Verrechnung dieser Beträge mit künftig ungewissen Verbindlichkeiten aus dem KAG. Im Interesse einer Bilanzklarheit wird von der bisher</p>

	<p>praktizierten Verrechnung einer KAG-Unterdeckung mit einer Überdeckung künftig abgesehen: Bei Überdeckungen wird im Jahr ihres Entstehens eine Rückstellung über Aufwand gebildet, Unterdeckungen werden als Verlust GuV über Ergebnisvortrag behandelt</p>
<p>8. Wirtschaftsführung und Rechnungswesen des Abfallwirtschaftsbetriebs in den Wirtschaftsjahren 2009 u. 2010</p> <p>8.3 Einzelfeststellungen</p> <p>A 67 Gebührenrechtliche Ergebnisse, Ausgleich von Über- und Unterdeckungen</p> <p>Die bis zum Ende des Prüfungszeitraums getrennt geführten Teileinrichtungen Abfallentsorgung und -verwertung sowie Erd- und Bauschuttdeponien sind seit 2011 in einem Betriebszweig zusammengefasst (Beschluss des Kreistags vom 22.11.2010). Nachdem es sich gebührenrechtlich nach wie vor um zwei getrennte Teilleistungsbereiche handelt, ist es zwingend erforderlich, nicht nur die Gebühren jeweils getrennt zu kalkulieren, sondern auch die gebührenrechtlichen Ergebnisse jeweils getrennt zu ermitteln, fortzuschreiben und auszugleichen (s. Gesetzesbegründung zum LAbfG vom 08.01.1990, LT-Drs. 10/1924 S. 43; GPA-Mitt. 18/2001 Az. 969.40). Durch geeignete Maßnahmen (z.B. durch Ermittlung der gebührenrechtlichen Ergebnisse in einer Nebenrechnung, Kostenstellenrechnung) ist eine entsprechende Vorgehensweise sicherzustellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in die Gebührenkalkulation für das Jahr 2011 bereits zusammengefasste Vorjahresergebnisse zum Ausgleich eingestellt worden sind.</p>	<p>Bei dieser Feststellung besteht ein Dissens. Hier erfolgt die rechtliche Abklärung mit der Rechtsaufsichtsbehörde.</p>

8. Wirtschaftsführung und Rechnungswesen des Abfallwirtschaftsbetriebs in den Wirtschaftsjahren 2009 u. 2010

8.3 Einzelfeststellungen

A 68 Gebührenrechtliche Ergebnisse, Ausgleich von Über- und Unterdeckungen

Erneut ist festzustellen, dass das gebührenrechtliche Ergebnis des Jahres 2000 noch zu berichtigen ist (Umbuchung einer Kostenüberdeckung im Bereich Erddeponien von 1.023 TEUR zur Nachsorgerückstellung für geschlossene Hausmülldeponien). Auf Randnr. 101 des Prüfungsberichts der GPA vom 11.10.2011 wird verwiesen

Auch zu dieser Feststellung besteht Dissens, die Rechtsauffassung der GPA haben wir daher rechtlich prüfen lassen. Wie bei A 67 erfolgt eine Klärung mit der Rechtsaufsichtsbehörde (vgl. Schreiben des RP Stuttgart vom 06.11.2012, Az.: 14-2244.-0/01 zur Allgemeinen Finanzprüfung 2004 – 2008, Kreistagsdrucksache Nr. 194/2012)).